

## Name, Sitz und Gebiet

### Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "Rotary Club Oerlikon" (nachfolgend RCO genannt) besteht mit Sitz in Oerlikon ein Verein im Sinne von Art.60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist Mitglied von Rotary International (nachfolgend RI genannt) mit Sitz in Chicago Ill. USA.

### Art. 2 - Einzugsbereich

Als Einzugsbereich des RCO gelten die Kreise 1 – 12 der Stadt Zürich und alle angrenzenden Gemeinden.

## Verfassung

### Art. 3 – Verfassung von RI

Die von RI vorgeschriebene einheitliche Clubverfassung ist die verbindliche Grundlage des Vereins und regelt alle in den Statuten nicht erfassten Vereinsbelange.

## Mitgliedschaft

### Art. 4 – Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen gemäss der Clubverfassung Art.VI-VIII und X - XI. Für die Aufnahme von **Neumitgliedern** ist ein separates Reglement massgebend. Dieses wird bei Bedarf von einem befristeten Ausschuss redigiert oder überarbeitet und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

## Organe

### Art. 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die wöchentliche Clubzusammenkunft
3. der Vorstand
4. die Clubversammlung
5. die Ausschüsse
6. die Revisionsstelle

## Die Mitgliederversammlung

### Art. 6 - Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen

Es finden jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Die erste zu Beginn des neuen Clubjahres befasst sich mit den Clubfinanzen und die zweite im Monat Dezember (Jahresversammlung) ist für die Neuwahlen vorgesehen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit angesetzt werden oder müssen von ihm, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt, innert vier Wochen, jeweils unter Einhaltung einer 14-tägigen Einladungsfrist, einberufen werden.

Die Einladung zu einer gemäss Art. 6 dieser Statuten verlangten ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14

Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zugestellt werden.

### Art. 7 – Erste ordentliche Mitgliederversammlung

An der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Quartal des neuen Clubjahres werden insbesondere folgende Geschäfte behandelt:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung des Jahres- und Gemeindienstbeitrages, sowie der Aufnahmegebühr, welche ab dem nächsten Clubjahr zu erheben sind
- Der Schatzmeister unterbreitet der Mitgliederversammlung ein Budget zur Genehmigung
- Rechenschaftsbericht des Stiftungsrats der Stiftung des RCO
- Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern

### Art. 8 - Jahresversammlung

An dieser zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung spätestens im Dezember werden insbesondere folgende Geschäfte behandelt:

- Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse für das folgende Clubjahr auf Vorschlag des amtierenden Vizepräsidenten (*President elect*)
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren für das folgende Clubjahr (Art. 33)
- Im dreijährigen Turnus Wahl des Stiftungsrats der Stiftung des RCO gemäss Art. 5 der Stiftungsurkunde.

### Art. 9 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

An den Mitgliederversammlungen kann nur über Anträge abgestimmt werden, die auf der Einladung aufgeführt sind oder mit diesen in direktem Zusammenhang stehen.

Anträge aus der Versammlung werden vom Vorstand zur Behandlung an einer nächsten Mitgliederversammlung entgegengenommen.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht der Vorstand geheime Abstimmung anordnet oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

## Die wöchentlichen Clubzusammenkünfte

### Art. 10 - Ort und Tag der wöchentlichen Zusammenkünfte und Präsenz

Die ordentlichen wöchentlichen Zusammenkünfte des RCO finden jeweils am Donnerstag von 12.15 Uhr bis um 14.00 Uhr statt.

Abweichungen werden im Programm aufgeführt oder werden den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

Betreffend Präsenzpflicht und -anrechnung gilt Art.VIII der Clubverfassung.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand kann ein Mitglied für eine bestimmte Zeitdauer von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Clubzusammenkünften befreit werden.

## **Art. 11 - Tagesordnung der wöchentlichen Zusammenkünfte**

In der Regel ist folgende Tagesordnung einzuhalten:

- Eröffnung der Zusammenkunft
- Begrüssung der Gäste
- Mitteilungen
- Eventuelle Kommissionsberichte
- Eventuell unerledigte Geschäfte
- Eventuell neue Geschäfte
- Vortrag oder sonstiges Programm
- Abschluss

## **Der Vorstand**

### **Art. 12 - Mitgliederzahl und Chargen des Vorstandes**

Der Vorstand besteht (je nach Doppelbesetzung einzelner Chargen) aus 10 - 14 Mitgliedern, welche auf Vorschlag des amtierenden Vizepräsidenten an der Jahresversammlung gewählt werden (Art. 7).

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident (*President elect*)
- Pastpräsident
- Sekretär
- Schatzmeister
- Programmchef 1 & 2
- Gemeindienst 1 & 2
- Clubmeister 1 & 2
- Bulletinier 1 & 2
- CICO (Club Internet Communications Officer)

Üblicherweise werden alle Chargen im Vorstand jährlich neu besetzt; eine Wiederwahl von Sekretär, Kassier, CICO und Gemeindienstverantwortlichem ist jedoch möglich.

Ein frei gewordener Sitz im Vorstand oder ein anderes frei gewordenes Amt wird durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder besetzt.

### **Art. 13 - Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand führt und verwaltet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er führt die laufenden Clubgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten der Unterschriften-Regelung.

### **Art. 14 - Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich bei Bedarf auf Einladung durch den Präsidenten oder wenn zwei seiner Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

## **Pflichten der Vorstandsmitglieder**

### **Art. 15 - Präsident**

Der Präsident führt den Vorsitz an Clubzusammenkünften, Mitglieder- und Clubversammlungen und an Vorstandssitzungen.

Er hat die Pflichten zu erfüllen, die üblicherweise zu seinem Amt gehören und die auch im jährlich von R.I. herausgegebenen Handbuch des Clubpräsidenten aufgeführt sind.

Der Präsident sorgt für die Einführung und weitere Orientierung von Neumitgliedern. Er fördert das Kennen lernen und die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und kümmert sich um die Teilnahme seiner Clubmitglieder an von Rotary organisierten Treffen im Club, Distrikt und bei RI-Veranstaltungen.

Mit der Zielsetzung für sein Clubjahr setzt er für die Amtsträger im Club Schwerpunkte des Tätigkeitsprogramms fest.

### **Art. 16 - Vizepräsident (*Präsident elect*)**

Der Vizepräsident führt in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz und steht dem Präsidenten bei Bedarf für Spezialaufträge zur Verfügung.

Gemäss Art.8 schlägt er der Jahresversammlung die Vorstands- und Ausschussmitglieder des nächsten Amtsjahres vor.

Er besucht den Schulungskurs für zukünftige Clubpräsidenten (*President elect Training Seminar - PETS*) des Distrikts sowie die Distriktsversammlung, sofern ihn nicht der Governor elect davon befreit. Im Falle einer Freistellung schickt der Vizepräsident einen offiziellen Vertreter aus seinem Club, der ihm Bericht erstattet.

### **Art. 17 - Sekretär**

Die Aufgaben des Sekretärs sind die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Einladung zu Clubzusammenkünften, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Clubversammlungen, die Ausarbeitung und Aufbewahrung der Protokolle solcher Zusammenkünfte und Sitzungen (exkl. Mitgliederversammlungen = Bulletinier), die Abfassung der erforderlichen Berichte an Rotary International (RI), einschliesslich der am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahres an RI einzureichenden Halbjahresberichte über den Mitgliederbestand sowie die sich daraus ableitenden und am 1. Oktober bzw. am 1. April fälligen Berichte an RI über jedes neue Aktivmitglied, Meldung von Änderungen in der Mitgliedschaft, welche an das Distriktssekretariat weiter zu leiten sind, sowie die Erledigung aller andern Pflichten, welche üblicherweise zum Amt eines Sekretärs gehören.

(Anmerkung: Einladungen und Protokolle der Kommissionen sind von den Kommissionsmitgliedern selbst zu verfassen!).

## **Art. 18 - Schatzmeister**

Der Kassier verwaltet alle Gelder, über die er dem Club alljährlich zuhänden der Generalversammlung sowie jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder der Revisoren Rechenschaft zu geben hat. Er stellt den Mitgliedern zu Beginn des neuen Clubjahres die zu entrichtenden Jahresbeiträge (Art. 7 & 34) in Rechnung. Ausserdem erfüllt er alle jene Aufgaben, die üblicherweise zu seinem Amt gehören. Bei seinem Ausscheiden aus dem Amt übergibt er seinem Nachfolger oder dem Präsidenten sämtliche Gelder, Rechnungsunterlagen und alles sonstige Club-eigentum, das sich in seinem Besitz befindet.

## **Art. 19 - Programmchef**

Der Programmchef ist für ein abwechslungsreiches Programm im Rahmen der wöchentlichen Zusammenkünfte verantwortlich. Er koordiniert das Programm mit den übrigen Amtsträgern und berücksichtigt deren Anliegen.

## **Art. 20 - Bulletinier (Wochenbericht-Schreiber)**

In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten gibt er einen wöchentlichen Clubbericht heraus, der das Interesse weckt und die Präsenz fördert, das Programm bevorstehender Zusammenkünfte bekannt gibt, Höhepunkte vorangegangener Zusammenkünfte beschreibt, die Kameradschaft fördert und über Club- und Distriktsnachrichten, das weltweite Rotary-Programm sowie über die Mitglieder berichtet.

## **Art. 21 - Clubmeister**

Der Clubmeister besorgt die Präsenzkontrolle bei allen Zusammenkünften, erstellt einen vierteljährlichen Präsenzbericht für den Präsidenten und sendet je nach wechselnden Anforderungen im Distrikt einen periodischen Präsenzbericht innert den verlangten Fristen an die vom Governor bezeichnete Stelle. Der Clubmeister erfüllt alle Pflichten, die üblicherweise für sein Amt vorgeschrieben sind oder vom Präsidenten oder Vorstand bestimmt werden. Speziell sind dies Absprache mit dem Inhaber des Clublokals sowie mit dem Programmchef über Organisation der Anlässe. Ausserdem sorgt er dafür, dass Gäste freundlich empfangen werden und besuchende Rotarier ihre Präsenzbestätigung erhalten.

(Anmerkung: Für den freundlichen Empfang der Gäste sollten alle Clubmitglieder, insbesondere aber der gesamte Vorstand verantwortlich sein. Sonst bleibt ein Gast bei Abwesenheit des Clubmeisters allein!).

## **Art. 22 - CICO**

Der CICO (Club Internet Communications Officer) ist der Webmaster für das Clubverwaltungs-System des Distrikts und der Beauftragte für alle anderen Internetpräsentationen. Er achtet auf Aktualität der den Club betreffenden Inhalte aller rotarischer Ebenen. Er erarbeitet Vorschläge für den Aufbau, den Betrieb

und allenfalls erforderliche Anpassungen der Datenbearbeitung. Er unterstützt die Mitglieder bei Problemen der Nutzung der Website des Clubs und orientiert Vorstand und Mitglieder periodisch über neue Entwicklungen. Er hält Kontakt zum DICO (District Internet Communications Officer).

## **Die Clubversammlung**

### **Art. 23 - Clubversammlung**

Die Clubversammlung besteht aus dem Vorstand und den verantwortlichen Ausschussmitgliedern. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand Geschäfte zu behandeln hat, welche die Aufgaben und die Tätigkeit der Ausschüsse berühren wie z.B. die Zielsetzung für das Rotary-Jahr.

Die Clubversammlung ist beratendes Organ des Vorstandes. Den Vorsitz führt der Clubpräsident.

## **Die Ausschüsse**

### **Art. 24 - Ständige Ausschüsse**

Mit Zustimmung des Vorstandes setzt der Präsident die folgenden ständigen Ausschüsse ein:

- Gemeindienst
- Internationaler Dienst & Foundation
- Freundschaftsdienst
- Berufsdienst
- Mitgliedschaft
- Jugenddienst

### **Art. 25 - Zusammensetzung der Ausschüsse**

Die ständigen Ausschüsse (mit Ausnahme des Mitgliedschaftsausschusses = Aufnahme-Kommission) werden durch den Präsidenten mit je einem Verantwortlichen besetzt. Bei Bedarf und je nach Aufwand kann der Ausschuss personell aufgestockt werden.

Der Aufnahme-Kommission gehören die vier letzten Pastpräsidenten an. Den Vorsitz führt der amtsälteste Pastpräsident.

Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Pastpräsident aus.

Der Clubpräsident gehört kraft seines Amtes als vollberechtigtes Mitglied allen Ausschüssen an mit Ausnahme der Aufnahme-Kommission.

Wo immer möglich und sinnvoll, sind die Mitglieder der Ausschüsse im Interesse der Kontinuität für eine Amtsdauer von mehr als einem Jahr zu ernennen.

### **Art. 26 - Tätigkeit der Ausschüsse**

Die Ausschüsse behandeln diejenigen Geschäfte, welche zu ihrem Aufgabenbereich gehören, oder die ihnen vom Präsidenten oder vom Vorstand übertragen werden.

Sofern keine besondere Ermächtigung des Vorstandes vorliegt, können Ausschüsse keine endgültigen Beschlüsse fassen, ohne vorher dem Vorstand einen Bericht unterbreitet und seine Zustimmung eingeholt zu haben.

Die Ausschüsse arbeiten nach Möglichkeit eng mit den entsprechenden Distrikts-Ausschüssen zusammen und besuchen die entsprechenden Seminare.

## **Art. 27 - Befristete Ausschüsse**

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben befristete Ausschüsse einsetzen. Art. 25 + 26 gelten sinngemäss.

## **Die Revisionsstelle**

### **Art. 28 - Revisoren**

Die Jahresversammlung im Dezember wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung des Clubs sowie der Stiftung des RCO prüfen. Sie legen Ihren schriftlichen Bericht der ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Quartal des neuen Clubjahres vor und stellen Antrag betreffend die Abnahme der Rechnung des Clubs.

## **Finanzen**

### **Art. 29 - Club- und Rechnungsjahr**

Das Club- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.  
Die Jahresrechnung ist jeweils auf Ende Juni abzuschliessen.

### **Art. 30 - Beiträge**

Aufnahmegebühr, Mitgliederbeitrag und der jährlich zu entrichtende Gemeindienstbeitrag werden von der Mitgliederversammlung im ersten Quartal festgelegt. **Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder Ausnahmen beschliessen.**

### **Art. 31 Haftung**

Der Club als Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### **Art. 32 - Rechnungswesen**

Alle Gelder des Clubs sind vom Kassier bei einer vom Vorstand bestimmten Bank zu hinterlegen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten bezüglich des Zahlungswesens und der Unterschrift.

## **Beschlüsse**

### **Art. 33 - Behandlung von Beschlüssen durch den Vorstand**

Kein Beschluss oder Antrag, der den Club in irgendeiner Weise verpflichtet, darf vom Club behandelt werden, bevor der Vorstand darüber beraten hat. Solche Beschlüsse oder Anträge werden, wenn sie an einer Mitgliederversammlung oder Clubzusammenkunft vorgebracht werden, ohne Diskussion an den Vorstand überwiesen.

## **Stiftung**

### **Art. 34 Stiftung des RCO**

Der RCO hat im Jahre 2001 die unabhängige „Stiftung des Rotary Clubs Oerlikon“ geschaffen. Die

gemeindienstlichen Aufgaben und Aktionen des Clubs werden finanziell über diese Stiftung abgewickelt. Zu diesem Zweck wird jährlich ein entsprechender, von der ersten Mitgliederversammlung bestimmter Gemeindienstbeitrag der Mitglieder an die Stiftung überwiesen.

## **Statutenänderungen**

### **Art. 35 - Änderungsbestimmungen**

Diese Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung abgeändert werden, sofern diese beschlussfähig ist, sich eine Zweidrittel-Mehrheit dafür entscheidet und jedes Mitglied mindestens 14 Tage vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Statutenänderung in Kenntnis gesetzt wurde. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Statuten, die nicht mit der Clubverfassung und mit der Verfassung und den Satzungen von Rotary International übereinstimmen, können nicht vorgenommen werden.

**Beschlossen an der Jahresversammlung des Rotary Clubs Oerlikon am 5. Dezember 2019.**

Der Präsident, **Peter Aisslinger**

Der Sekretär, Heinz Wiedmer